

Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	03.05.2021
Rat	06.05.2021

Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021

A. Allgemeines:

Gemäß § 22 KomHVO sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen übertragbar, die Genehmigung der Übertragungen erfolgt durch die Stadtkämmerin.

Übertragene Ermächtigungen verstärken die entsprechende Position im Haushaltsplan des Folgejahres, die Haushaltsbelastung entsteht bei Inanspruchnahme.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Grundsätze zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 22 Abs. 1, Satz 2 KomHVO beschlossen. Sofern von den darin vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 1 bzw. Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten.

Die Ermächtigungsübertragungen sind mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum festen Bestandteil des Jahresabschlusses erklärt worden. Sie werden in den entsprechenden Druckwerken ausgewiesen und in der Anlage zum Jahresabschluss dargestellt und erläutert. Die Verwaltung beabsichtigt daher, ab dem Haushaltsjahr 2022 (Ermächtigungsübertragungen aus 2021 nach 2022) auf eine separate haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates zu verzichten.

B. Ermächtigungsübertragung in den Ergebnisplan 2021 (Anlage 1):

Anlage 1 enthält die erforderlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen. Die Darstellung erfolgt organisationsbezogen (Dezernat/Amt) und teilplanscharf. Darunter werden die einzelnen Übertragungsfälle aufgeführt.

Neben den zu übertragenden Ermächtigungen werden je Amt und Teilplan der ursprüngliche Planwert 2021 sowie die sich nach Addition der Übertragungen ergebende Gesamtermächtigung der ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Eine Übertragung von Aufwandsermächtigungen aufgrund Zweckbindung wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage nicht mehr vorgenommen. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel werden, soweit sie noch nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden, als erhaltene Anzahlungen in der Bilanz ausgewiesen. In Folgejahren werden diese im Rahmen der Bewirtschaftung bei Verwendung ertragswirksam aufgelöst und erhöhen regelmäßig die korrespondierende Aufwandsermächtigung.

Die aufwandsseitigen Übertragungen mit einem Volumen von 51,3 Mio. Euro erhöhen die Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 in den jeweiligen Teilergebnisplänen. Mit den Aufwandsermächtigungen werden regelmäßig auch die korrespondierenden konsumtiven Auszahlungsermächtigungen

übertragen. Darüber hinaus werden für Sachverhalte, die bereits in Vorjahren aufwandswirksam, aber noch nicht zahlungswirksam wurden (z. B. Instandhaltungs-/Restaurierungsrückstellungen), zusätzlich konsumtive Finanzmittel übertragen, um die anstehende Rechnungsabwicklung zu gewährleisten. Eine Ergebnisbelastung entsteht durch diese zusätzlichen reinen Zahlungsermächtigungen nicht mehr.

In Summe werden konsumtive Finanzmittel in Höhe von 380,4 Mio. Euro übertragen.

C. Ermächtigungsübertragung in den investiven Finanzplan 2021 (Anlage 2):

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Verfahren zur finanzwirtschaftlichen Abwicklung von Investitionsmaßnahmen inklusive notwendiger Ermächtigungsübertragungen wurde erstmalig eine integrative Maßnahmenplanung erarbeitet, die auf Basis der Fortschreibung der Mittelabflüsse (insbesondere Anpassungen wegen Verzögerungen) eine zeitlich ganzheitliche Betrachtung ermöglicht. So konnten unter Berücksichtigung der neu zu veranschlagenden Planwerte für 2022 ff., der aktuellen Veranschlagungen 2021 sowie der übergreifenden Budgetbetrachtung und der daraus resultierenden Möglichkeiten der unterjährigen flexiblen Haushaltsführung die erforderlichen Übertragungswerte abgeleitet werden. Hierdurch konnte die gesamtstädtische Investitionsplanung weiter optimiert und die Ermächtigungsübertragungen gegenüber dem bereits reduzierten Niveau des Vorjahres nochmals gesenkt werden.

In der Anlage 2 sind die Einzelmaßnahmen und Pauschalansätze des Haushaltsjahres 2020 dargestellt, bei denen die noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen – ggf. anteilig – weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Auszahlungsermächtigungen aus Pauschalansätzen, die jährlich wiederkehrend eingeplant sind, werden grundsätzlich nicht übertragen. Soweit ausnahmsweise bei diesen Ansätzen Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen, ist dies entsprechend begründet.

In der Summe handelt es sich um insgesamt rd. 130,4 Mio. Euro bisher nicht verfügbarer investiver Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2021 übernommen werden. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen stehen nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW aus 2020 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung bei den investiven Maßnahmen auf den Ergebnisplan 2021 ff. entstehen grundsätzlich nicht, da die jährlichen Abschreibungsraten in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt sind.

Anlage 1	Übertragung von Aufwandsermächtigungen 2020 nach 2021
Anlage 2	Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen 2020 nach 2021

gez. Reker